



Messstellenbetriebsgesetz

Häufige Fragen und Antworten

Inhalt

Moderne Messeinrichtungen / Intelligente Messsysteme	3
1. Grundsätzliches	4
Was ist Sinn und Zweck des Einbaus intelligenter Messsysteme?.....	4
Welchen Nutzen habe ich als Verbraucher von einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem?.....	4
Wer ist mein zuständiger Messstellenbetreiber?	5
Wie wird der durchschnittliche Jahresstromverbrauch ermittelt?.....	5
Warum sollte das Thema mich als Mieter interessieren?.....	6
Wann und wie kann ich meinen Messstellenbetreiber wechseln?.....	6
An wen wende ich mich bei Problemen?.....	6
2. Ablauf der Einführung	7
Wann startet der Einbau moderner Messeinrichtungen?	7
Muss ich bereits jetzt ein intelligentes Messsystem einbauen lassen?	7
Von wem und wann werde ich über den Einbau informiert?.....	8
Kann ich freiwillig ein intelligentes Messsystem einbauen lassen?	8
Wer baut die Geräte ein?	8
Was bedeutet das Auswahlrecht des Vermieters ab 2021 für mich als Mieter?.....	9
Ich habe schon eine kommunizierende Messeinrichtung. Muss diese ausgetauscht werden?	9
Intelligente Messsysteme sollen auch übergreifend einsetzbar sein? Was bedeutet das?	9
Müssen außer Stromzählern noch andere Zähler ausgetauscht werden?	10
Was gilt für Gas-Zähler?	10
3. Kosten.....	10
Wer trägt die Kosten für Einbau und Betrieb der digitalen Messsysteme?.....	10
Welche Leistungen sind durch die Preisobergrenze abgedeckt?.....	11
Für welche Leistungen darf der grundzuständige Messstellenbetreiber zusätzlich Geld verlangen? ..	12
Wie werden Änderungen meines Strom-Verbrauchs bei der Preisobergrenze berücksichtigt?	12
Mein Strom-Verbrauch schwankt jedes Jahr. Wie kann ich feststellen, welche Preisobergrenze für mich gilt?	12
Mein Verbrauch wird nicht dem Kalenderjahr entsprechend abgerechnet. Wie wird dann der Durchschnitt der letzten drei Jahre bestimmt?	12
Warum findet die Finanzierung des Einbaus von intelligenten Messsystemen nicht über die Netzentgelte statt?.....	13
Wie wird eigenerzeugter Strom bei der Berechnung des Jahresverbrauchs berücksichtigt?	13
Erhalte ich eine separate Rechnung vom Messstellenbetreiber?.....	13
Muss ich den Strom bezahlen, den das intelligente Messsystem für seinen Betrieb verbraucht?	14

4. Datenschutz.....	14
Übermitteln intelligente Messsysteme laufend Messwerte?	14
Was ist mit Datenschutz und Datensicherheit?	14
5. Begriffe	14
Moderne Messeinrichtung	14
Intelligentes Messsystem	15
Smart-Meter-Gateway	15
Grundzuständiger Messstellenbetreiber	16
Smart-Meter-Gateway-Administrator.....	16
Prosumer	16
Anschlussnehmer / Anschlussnutzer.....	16
Ferraris-Zähler	17
6. Recht.....	17
Wie sieht die gesetzliche Grundlage aus?	17
Kann ich den Einbau eines intelligenten Messsystems ablehnen?	17
Muss ich dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Zugang gewähren?.....	18
Was passiert, wenn ich den Messstellenbetriebsvertrag nicht unterschreibe?	18
Gibt es im Gesetz auch Vorgaben für "Smart Home"-Anwendungen?	18

Moderne Messeinrichtungen / Intelligente Messsysteme

Bisher wurden digitale Stromzähler (Smart Meter) überwiegend bei Neubauten und Betreibern von bestimmten Erneuerbare-Energien-Anlagen eingebaut. Durch das neu in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert.

An dieser Stelle informieren wir Sie als Verbraucherin und Verbraucher bzw. Gewerbetreibende über die neuen Regelungen und beantworten häufig gestellte Fragen zum Thema Digitalisierung des Messwesens.

Unterscheidung der Stromzähler

	Ferrariszähler	Moderne Messeinrichtung (mME)*	Intelligentes Messsystem (iMSys)	Kommunikationseinheit = Smart-Meter-Gateway (SMG)
Zählertyp	analoger Zähler	digitaler Zähler ohne Kommunikationseinheit	digitaler Zähler mit Kommunikationseinheit	Kommunikationsschnittstelle
Funktionen des Zählers	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Zählerstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Zählerstand • gespeicherte Werte <ul style="list-style-type: none"> ◦ tages- ◦ wochen- ◦ monats- ◦ jahresgenau 2 Jahre im Rückblick 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Zählerstand • gespeicherte Werte ¼ h genau abrufbar in <ul style="list-style-type: none"> ◦ Tages- ◦ Wochen- ◦ Monats- ◦ Jahresanzeige 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstelle zwischen Zähler und Kommunikationsnetz • kann ein oder mehrere Zähler anbinden • automatische Datenübertragung zum Messstellenbetreiber
Zuständig für Einbau, Messung und technischen Betrieb	Örtlicher Netzbetreiber als Messstellenbetreiber	Grundzuständiger Messstellenbetreiber (i.d.R. örtlicher Netzbetreiber) oder ein vom Verbraucher beauftragter Messstellenbetreiber		Smart-Meter-Gateway-Administrator entweder der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein wettbewerliches Unternehmen

*aufrüstbar mit einer Kommunikationseinheit zum iMSys

2017 konnte grundsätzlich mit dem Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys) begonnen werden bei

- Verbrauchern ab 10.000 kWh Jahresstromverbrauch
- Verbrauchern, die ein verringertes Netzentgelt für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. Wärmepumpe) vereinbart haben
- Erzeugern (z.B. Haushalten mit einer PV-Anlage) zwischen 7 und 100 kW installierter Leistung

Grundlegende Voraussetzung für den Pflichteinbau intelligenter Messsysteme ist, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) die technische Möglichkeit der Ausstattung feststellt. Erst nach dieser Feststellung kann die flächendeckende Einführung (auch Roll-out genannt) der intelligenten Messsysteme starten und die jeweiligen Realisierungsfristen der Pflichteinbaufälle beginnen ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Die Feststellung wird das BSI auf seinen Internetseiten veröffentlichen, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme anbieten, die den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes genügen.

1. Grundsätzliches

Intelligente Messsysteme sind ein weiterer Schritt in der Digitalisierung der Energiewende und ermöglichen die Nutzung detaillierter Verbrauchsdaten.

Was ist Sinn und Zweck des Einbaus intelligenter Messsysteme?

Intelligente Messsysteme sollen helfen, eine sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen zu erreichen und die Digitalisierung der Energiewende unterstützen.

Dies geschieht, indem sie:

- die Verbrauchstransparenz erhöhen
- zur Vermeidung von Vor-Ort-Ablesekosten beitragen
- variable Tarife ermöglichen
- die Bereitstellung netzdienlicher Informationen von dezentralen Erzeugern und flexiblen Lasten verbessern
- die Steuerung dezentraler Erzeuger und flexibler Lasten erleichtern
- mittelfristig eine "Spartenbündelung" ermöglichen (d.h. gleichzeitige Ablesung und Transparenz auch der Sparten Wasser, Gas, Heiz- und Fernwärme)
- eine sichere, standardisierte Infrastruktur als Plattform für weitere energiefremde Dienstleistungen (z.B. Smart-Home-Anwendungen) bereitstellen

Der bisher passive Stromverbraucher soll zukünftig aktiver in der Rolle des sogenannten Prosumers am Strommarktgeschehen teilnehmen können.

Welchen Nutzen habe ich als Verbraucher von einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem?

Genauere Verbrauchsinformationen

Als Verbraucher können Sie mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem Ihre aktuellen oder vergangenen Energieverbrauchswerte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogen einsehen.

Wenn bei Ihnen ein intelligentes Messsystem installiert ist, muss Ihnen der Messstellenbetreiber eine kostenlose monatliche Aufstellung über den Energieverbrauch und die entstandenen Kosten zur Verfügung stellen.

Bei modernen Messeinrichtungen ist eine Visualisierung des Verbrauchs nur direkt am Gerät vor Ort möglich, da die Messeinrichtungen nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind.

Vorteile bei beiden Gerätetypen:

- höhere Transparenz über Ihren Stromverbrauch,
- mögliche Identifikation verbrauchsintensiver Geräte,
- Einsparpotentiale werden aufgezeigt
- Vereinfachung der Überprüfung Ihrer Abrechnung.

Variable Stromtarife

Schon heute sind Energielieferanten grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife anzubieten. Bedingungen sind: Es muss für sie technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sein. Daher scheitert dies zurzeit oft an den technischen Voraussetzungen.

Durch die zukünftige Messung Ihres tatsächlichen Verbrauchsverhaltens können solche variablen Tarife vermehrt angeboten werden. Kennen Sie selbst Ihren Stromverbrauch besser, können Sie Stromlieferverträge abschließen, die besser zu Ihrem individuellen Verbrauchsverhalten passen oder wirtschaftliche Anreize zu Verbrauchsverlagerungen setzen.

Gleichzeitig wird erwartet, dass durch die erhöhte Nachfrage nach diesen variablen Tarifen ein höherer Wettbewerbsdruck auf die Stromlieferanten entsteht und variable Tarife vermehrt angeboten werden.

Zähler-Ablesungen

Eine Vor-Ort-Ablesung direkt am Gerät ist mit intelligenten Messsystemen nicht mehr erforderlich.

Übergreifende Vernetzung

Bis jetzt werden die Bereiche Strom, Gas, Heiz- und Fernwärme von unterschiedlichen Unternehmen gemessen und abgerechnet. Dies ist mit mehrmaligen Ableseterminen, Rechnungsstellungen und Kosten verbunden.

Durch die digitale Technologie können diese Prozesse gebündelt werden.

Wer ist mein zuständiger Messstellenbetreiber?

Ihr Messstellenbetreiber ist grundsätzlich der örtliche Netzbetreiber, wenn Sie als Anschlussnutzer keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen über den Messstellenbetrieb geschlossen haben.

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, einen anderen Messstellenbetreiber zu wählen. Wenn Sie jedoch noch nie Ihren Messstellenbetreiber gewechselt haben, ist in der Regel der örtliche Netzbetreiber für den Messstellenbetrieb Ihres Zählers verantwortlich.

Der Netzbetreiber kann die Aufgabe des Messstellenbetriebs jedoch auf ein anderes Unternehmen übertragen.

Den eigentlichen Netzbetreiber oder das Unternehmen, auf das er den Messstellenbetrieb übertragen hat, nennt man „grundzuständigen Messstellenbetreiber“. Dieser führt in Ihrem Versorgungsgebiet den Messstellenbetrieb durch. Damit ist sichergestellt, dass bei Ihnen die Messung und der Messstellenbetrieb auch dann durchgeführt werden, wenn Sie sich nicht selbst um einen Messstellenbetreiber gekümmert haben.

Wie wird der durchschnittliche Jahresstromverbrauch ermittelt?

Es werden die letzten 3 erfassten Jahresverbrauchswerte zugrunde gelegt und daraus der Durchschnitt gebildet.

Wenn noch keine drei Jahreswerte vorliegen, werden Sie der kleinsten Verbrauchsgruppe (bis 2.000 kWh pro Jahr) mit einer Preisobergrenze von 23 Euro/Jahr zugeordnet.

Warum sollte das Thema mich als Mieter interessieren?

Als Mieter (und somit Anschlussnutzer) können Sie auf jeden Fall bis 2020 einen eigenen Messstellenbetreiber auswählen. (Ab dem Jahr 2021 gelten andere Regelungen)

Die Kosten für den Einbau und den laufenden Betrieb des Zählers (intelligentes Messsystem oder moderne Messeinrichtung) müssen Sie als Mieter tragen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss dabei die Preisobergrenzen einhalten, sodass der Einbau und der Messstellenbetrieb für Sie nicht teurer wird, als gesetzlich vorgesehen.

Der Vermieter als Anschlussnehmer muss grundsätzlich die Kosten für den Umbau der Zählerkästen tragen, falls dies für den Einbau nötig ist. Als Anschlussnehmer ist er für die elektrische Anlage - einschließlich der Bereitstellung des Zählerplatzes hinter dem Netzanschluss - verantwortlich.

Wann und wie kann ich meinen Messstellenbetreiber wechseln?

Wenn Sie Anschlussnutzer sind, können Sie den Messstellenbetrieb von einem anderen als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber durchführen lassen.

Die Preisobergrenzen gelten dann jedoch nicht.

Bedingung ist: Ein einwandfreier Messstellenbetrieb muss gewährleistet sein.

Der Wechsel ist für Sie kostenfrei. Das heißt, für den Wechsel an sich darf Ihnen nichts berechnet werden.

§ 14 MsbG regelt, was Sie im Fall eines geplanten Wechsels in die Erklärung an Ihren aktuellen Messstellenbetreiber schreiben müssen (Brief, E-Mail oder Fax):

- Ihren Namen und Anschrift (bei Unternehmen, die im Handelsregister stehen, auch: Registernummer und -gericht)
- Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer
- den Namen und die Anschrift des neuen Messstellenbetreibers (bei Unternehmen auch Registernummer und -gericht)
- den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel stattfinden soll

An wen wende ich mich bei Problemen?

Wenn Sie mit Ihrem Messstellenbetreiber oder beim Wechsel des Messstellenbetreibers Probleme haben, sollten Sie

1. direkt beim betroffenen Unternehmen eine Verbraucherbeschwerde einreichen
2. wenn die Beschwerde nicht erfolgreich war, können Sie sich mit einem für Sie kostenlosen Schlichtungsantrag an die zentrale Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin wenden

Sowohl der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur (siehe Kontaktbox) als auch die Verbraucherzentralen stehen Ihnen bei Problemen zur Seite.

Daneben hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Aufsichtsmaßnahmen zu treffen und kann Messstellenbetreiber dazu verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt. Kommt ein Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Mess-

stellenbetrieb nicht nach, kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

2. Ablauf der Einführung

Bereits 2017 wurde mit dem Einbau intelligenter Messsysteme bei Verbrauchern ab 10.000 kWh Jahresstromverbrauch durch den grundzuständigen oder durch Sie beauftragten Messstellenbetreiber begonnen. Sie werden darüber spätestens drei Monate vor dem geplanten Einbau informiert.

Wann startet der Einbau moderner Messeinrichtungen?

Der Einbau moderner Messeinrichtungen ist bereits jetzt möglich.

Ihr Messstellenbetreiber muss Sie drei Monate vor Einbau informieren und Sie auf die freie Wahl des Messstellenbetreibers hinweisen. Es gilt eine gesetzliche Preisobergrenze von 20 Euro/Jahr für Einbau und Betrieb.

Bis 2032 sollen alle Verbraucher mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet sein (§ 29 Abs. 3 S.1 MsbG).

Muss ich bereits jetzt ein intelligentes Messsystem einbauen lassen?

Nur wenn Sie in die folgenden Verbrauchs- bzw. Erzeugungskategorien fallen, müssen Sie sich ab 2017 bzw. 2020 bereits ein intelligentes Messsystem (iMSys) einbauen lassen.

Die Einbaupflicht ist für diese Fälle gesetzlich festgeschrieben. Der Messstellenbetreiber ist also zum Einbau verpflichtet und Sie müssen diesen Einbau dulden.

Neu sind jedoch auch die gesetzlichen Preisobergrenzen für den Einbau und Betrieb der iMSys.

Pflichteinbau ab 2017 bzw. 2020

Ab 2017 wird mit dem Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys) begonnen bei

- Verbrauchern ab 10.000 kWh Jahresstromverbrauch
- Verbrauchern, die ein verringertes Netzentgelt für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. Wärmepumpe) vereinbart haben
- Erzeugern (z.B. Haushalten mit einer PV-Anlage) zwischen 7 und 100 kW installierter Leistung

Ab 2020 sind Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh zum Einbau verpflichtet.

Optionalen Einbau (beauftragt vom Messstellenbetreiber) ab 2018 bzw. 2020

Ab 2018 kann der Messstellenbetreiber Erzeuger zwischen 1 und 7 kW installierter Leistung (Neuanlagen) und

ab 2020 Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh ausstatten.

Das bedeutet: Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit (Option), intelligente Messsysteme bei den oben genannten Fällen einzubauen. (§ 31 Abs. 3 MsbG)

Der Begriff des "optionalen Einbaus" stellt nur für den Messstellenbetreiber eine Wahl dar. Wenn sich der Messstellenbetreiber für den optionalen Einbau entscheidet, ist diese Entscheidung für Sie verpflichtend und Sie müssen den Einbau dulden. Auch hier gelten gesetzliche Preisobergrenzen.

Freiwilliger Einbau (beauftragt vom Verbraucher)

Ein freiwilliger Einbau intelligenter Messsysteme findet nur auf Wunsch des Verbrauchers statt und ist grundsätzlich immer möglich.

ABER: Einen Anspruch darauf haben Sie nicht.

Außerdem müssen Sie beachten: Den Preis für den Einbau und Betrieb müssen Sie direkt mit dem Messstellenbetreiber verhandeln, denn in diesem Fall gelten keine gesetzlichen Preisobergrenzen.

Von wem und wann werde ich über den Einbau informiert?

Ihr Messstellenbetreiber muss Sie drei Monate vor dem Einbau informieren und Sie auch auf die freie Wahl des Messstellenbetreibers hinweisen. (§ 37 MsbG)

Spätestens 14 Tage vor dem Einbau werden Sie erneut benachrichtigt, wenn Ihre Wohnung/Ihr Haus betreten werden muss.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss Informationen über seine Standardleistungen und über mögliche Zusatzleistungen einschließlich der Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für die nächsten drei Jahre veröffentlicht haben, so dass Sie sich über die Kosten informieren können, die auf Sie zukommen.

Kann ich freiwillig ein intelligentes Messsystem einbauen lassen?

Ja.

Aber bitte beachten Sie: Bei einem freiwilligen Einbau gelten die Preisobergrenzen nur, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber den Einbau vornimmt. Ansonsten müssen Sie den Preis für den Messstellenbetrieb mit dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber aushandeln.

Sie können versuchen, einen Drittanbieter zu finden, der Sie mit einem intelligenten Messsystem ausstattet und dies für Sie betreibt. Achten Sie darauf, dass der Drittanbieter über ein gültiges BSI Zertifikat für seine Aufgabe als Smart-Meter-Gateway-Administrator verfügt.

Sie können sich natürlich auch an Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber wenden, um einen vorzeitigen Einbau und Anschluss zu erreichen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Wer baut die Geräte ein?

Der grundzuständige oder der von Ihnen beauftragte Messstellenbetreiber.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ortsansässige Installateure und Dienstleister mit dem Einbau beauftragen. Diese Unternehmen sollten Ihnen dann aber benannt werden, bevor sie zum Einbau zu Ihnen kommen, und mit einem Ausweis des Messstellenbetreibers ausgestattet sein.

Was bedeutet das Auswahlrecht des Vermieters ab 2021 für mich als Mieter?

Ab dem Jahr 2021 kann der Vermieter als Anschlussnehmer für alle Strom-Zählpunkte einer Liegenschaft den Messstellenbetreiber auswählen, wenn

neben der vollständigen Ausstattung der Liegenschaft und dem Messstellenbetrieb für die Sparte Strom mindestens ein zusätzlicher Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway gebündelt wird und

der gebündelte Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer keine Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten des vorher getrennten Messstellenbetrieb bedeutet ("Bündelungsangebot").

Als Mieter (Anschlussnutzer) haben Sie wiederum das Recht, von Ihrem Vermieter alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelungsangeboten zu verlangen.

Ich habe schon eine kommunizierende Messeinrichtung. Muss diese ausgetauscht werden?

Für diese Geräte existiert eine Übergangsregelung.

Wenn Ihre Messstelle mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist, die in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist, aber den Anforderungen des MsbG nicht genügt, fällt sie unter die Bestandsschutzregelung von § 19 Abs. 5 MsbG.

Diese Geräte dürfen weitere 8 Jahre nach dem Einbau genutzt werden und müssen daher in diesem Zeitraum nicht ausgetauscht werden.

Für eine darüber hinausgehende Nutzung des Geräts müssen Sie als Anschlussnutzer Ihr Einverständnis gegenüber dem Messstellenbetreiber erklären. Damit verzichten Sie allerdings auf die Einhaltung des sonst vorgeschriebenen Datenschutzes bei der Erfassung, Verarbeitung, Verschlüsselung und Versendung Ihrer Zählerdaten.

Haushaltskunden und Gewerbekunden bis 10.000 kWh können Ihr Einverständnis dazu jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Widerrufen Sie Ihre Zustimmung, muss das Gerät auf Ihre Kosten ausgetauscht werden.

Intelligente Messsysteme sollen auch übergreifend einsetzbar sein? Was bedeutet das?

Bis jetzt werden die Bereiche Strom, Gas, Heiz- und Fernwärme von unterschiedlichen Unternehmen gemessen und abgerechnet. Dies ist mit mehrfachen Ableseterminen, Rechnungsstellungen und Kosten verbunden.

Das Smart-Meter-Gateway wird in der Lage sein, einen gesicherten Empfang der Messwerte von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmehäusern zu ermöglichen. Damit wird eine Technologie eingeführt, die Abrechnungs- und Ableseprozesse bündeln kann.

Für neue Gaszähler besteht erst dann eine Anbindungsverpflichtung, wenn dies technisch möglich und spartenübergreifend kostenneutral ist, d.h. die Summe der einzelnen Abrechnungsposten für den gesamten Messstellenbetrieb darf sich durch die zusätzlichen Anbindungen anderer Zähler nicht erhöhen.

Ab 2021 kann der Vermieter als Anschlussnehmer für alle Zählpunkte eines Gebäudes den Messstellenbetreiber auswählen.

Die Voraussetzungen, um dieses Recht wahrzunehmen, sind:

Das Gebäude muss komplett mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Für den Bereich Strom plus mindestens einen zusätzlichen Bereich (wie Gas, Fernwärme oder Heizwärme) muss der Messstellenbetrieb gebündelt sein.

Dem betroffenen Anschlussnutzer dürfen - im Vergleich zu den Kosten für den bislang getrennten Messstellenbetrieb - keine Mehrkosten entstehen.

Müssen außer Stromzählern noch andere Zähler ausgetauscht werden?

Nein.

Der Einbau eines neuen Gaszählers ist nur dann erforderlich, wenn der alte Zähler zum Beispiel wegen einer abgelaufenen Eichfrist nicht mehr verwendet werden darf.

Neue Gaszähler müssen über eine Schnittstelle an intelligente Messsysteme anbindbar sein.

Was gilt für Gas-Zähler?

Die Einführung von intelligenten Messsystemen betrifft zunächst nur die Zähler für den Stromverbrauch.

Allerdings gibt es bereits jetzt gesetzliche Bestimmungen für Gaszähler und ihre digitale Anbindung:

Wenn Ihr derzeitiger, analoger Gaszähler nur zur Nacheichung oder Wartung ausgebaut wird, kann dieser Zähler trotzdem wieder verbaut werden.

Neue Gas-Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung können noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und jeweils bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist.

Neue Gaszähler dürfen nur noch verbaut werden, wenn sie die technischen Voraussetzungen erfüllen, um zukünftig mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden zu werden. Messeinrichtungen für Gas benötigen keine gesonderte Schnittstelle für diese Anbindung. Auch ältere Gaszähler mit sog. Impulsschnittstellen lassen sich durch einen Adapter einfach in das intelligente Messsystem einbinden. Eine Anbindung von Messeinrichtungen für Gas an das Smart-Meter-Gateway erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt und verursacht Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

3. Kosten

Neu sind maximale Festpreise für den Einbau und Betrieb der Messsysteme pro Verbrauchsgruppe und Jahr für bestimmte Standardleistungen.

Wer trägt die Kosten für Einbau und Betrieb der digitalen Messsysteme?

Die Kosten für den Einbau und den Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen trägt der Kunde bzw. Verbraucher oder Anlagenbetreiber.

Neu sind jedoch individuelle jährliche Preisobergrenzen für Einbau und Betrieb, die der grundzuständige Messstellenbetreiber zwingend einhalten muss.

Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen

Aktuell bezahlt der Verbraucher für Messstellenbetrieb und Messung ca. 20 € pro Jahr. Dies ist nun zukünftig die zulässige Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen.

Einbau und Betrieb				
Preisobergrenzen (pro Jahr)	Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)	Einbau ab	Erzeuger (installierte Leistung in kW)	Einbau ab
20 EUR	verbrauchsunabhängig	sofort	leistungsunabhängig	sofort

Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme

bei Pflichteinbau				
Preisobergrenzen (pro Jahr)	Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)	Einbau ab / bis spätestens	Erzeuger (installierte Leistung in kW)	Einbau ab / bis spätestens
100 EUR	> 6.000 - 10.000	2020 / 2028	> 7 - 15	2017 / 2025
100 EUR	steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. Wärmepumpe)	2017	-	-
130 EUR	> 10.000 - 20.000	2017 / 2025	> 15 - 30	2017 / 2025
170 EUR	> 20.000 - 50.000	2017 / 2025	-	-
200 EUR	> 50.000 - 100.000	2017 / 2025	> 30 - 100	2017 / 2025
angemessen	> 100.000	2017 / 2032	> 100	2020 / 2028

Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber entscheidet, über den Pflichteinbau hinaus intelligente Messsysteme einzusetzen, ergeben sich die folgenden jährlichen Preisobergrenzen:

bei optionalem Einbau				
Preisobergrenzen (pro Jahr)	Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)	Einbau ab	Erzeuger (installierte Leistung in kW)	Einbau ab
23 EUR	bis 2.000	2020	-	-
30 EUR	2.000 - 3.000	2020	-	-
40 EUR	3.000 - 4.000	2020	-	-
60 EUR	4.000 - 6.000	2020	bis 7	2018

Für einen freiwilligen Einbau, den Sie selbst beauftragen, gelten die oben genannten Preisobergrenzen NICHT.

Welche Leistungen sind durch die Preisobergrenze abgedeckt?

Die Standardleistungen umfassen alle für die Nutzung eines intelligenten Messsystems erforderlichen Grundfunktionen, so dass Sie nicht auf Zusatzleistungen angewiesen sind.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für die Erbringung der Standardleistungen nicht mehr als die im Gesetz festgeschriebenen Preisobergrenzen abrechnen.

Für Zusatzleistungen gelten die Preisobergrenzen nicht und können gesondert in Rechnung gestellt werden. (§ 35 MsbG)

Für welche Leistungen darf der grundzuständige Messstellenbetreiber zusätzlich Geld verlangen?

Nur für sogenannte Zusatzleistungen. Das sind Leistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen und von Ihnen als Anschlussnutzer beauftragt wurden.

Unter die Zusatzleistungen fallen:

- das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern,
- die Nutzung des intelligenten Messsystems als Prepaid-System,
- die Herstellung und die laufende Durchführung der Steuerung von Erzeugungsanlagen,
- die Bereitstellung und der Betrieb von Mehrwertdiensten (außerhalb der Energieversorgung) und
- sonstige Dienstleistungen in Ihrem Auftrag.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es sind weitere Zusatzleistungen denkbar.

Wichtig: Für Zusatzleistungen gelten die Preisobergrenzen nicht.

Wie werden Änderungen meines Strom-Verbrauchs bei der Preisobergrenze berücksichtigt?

Eine Verbrauchsveränderung kann zur Anpassung Ihrer Preisobergrenze nach oben oder unten führen.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss den Durchschnittswert der letzten drei Jahresstromverbräuche jährlich überprüfen und das Entgelt für den Messstellenbetrieb ggf. anpassen.

Mein Strom-Verbrauch schwankt jedes Jahr. Wie kann ich feststellen, welche Preisobergrenze für mich gilt?

Für die Beurteilung der Verbrauchs- und Preiskategorie werden die letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (das muss kein Kalenderjahr sein, sondern bezieht sich auf den zusammenhängenden Abrechnungszeitraum von 12 Monaten) herangezogen und daraus ein Durchschnittswert gebildet. Wenn an Ihrem Zählpunkt noch keine drei Jahreswerte vorliegen, werden Sie der kleinsten Verbrauchsgruppe mit einer Preisobergrenze von 23 Euro zugeordnet. Dies ist nur beim Einzug in einen Neubau möglich.

Wenn Sie in eine schon vorher genutzte Immobilie einziehen, werden die drei vorherigen Jahreswerte des Zählpunktes zur Einordnung in die Verbrauchskategorie herangezogen. Maßgeblich sind dabei die am jeweiligen Zählpunkt erfassten Werte. Ist Ihr Verbrauch geringer als der des vorherigen Bewohners, muss der grundzuständige Messstellenbetreiber den Durchschnittswert jährlich überprüfen und die Entgelte ggf. anpassen.

Mein Verbrauch wird nicht dem Kalenderjahr entsprechend abgerechnet. Wie wird dann der Durchschnitt der letzten drei Jahre bestimmt?

Entscheidend ist nicht der Verbrauch in den letzten drei Kalenderjahren, sondern der erfasste Jahresstromverbrauch für die letzten drei Abrechnungszeiträume von jeweils 12 Monaten.

Warum findet die Finanzierung des Einbaus von intelligenten Messsystemen nicht über die Netzentgelte statt?

Bisher wurde der gesamte Messstellenbetrieb tatsächlich über die Netzentgelte abgerechnet und auf Ihrer Stromrechnung gesondert ausgewiesen. Jeder Netzbetreiber konnte diese Kosten individuell festlegen und über den Stromlieferanten dem Kunden in Rechnung stellen.

Durch die Trennung von den Netzentgelten wird die Rolle des eigenständigen Messstellenbetreibers gestärkt und der Wettbewerb um Marktanteile angekurbelt.

Durch die Einführung der Preisobergrenzen, die sich an den zu erwartenden Kosten und Nutzen orientieren, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb erstmals begrenzt.

Die Kosten und der Nutzen von intelligenten Messsystemen wurden in einer Kosten-Nutzen-Analyse im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ermittelt.

Wie wird eigenerzeugter Strom bei der Berechnung des Jahresverbrauchs berücksichtigt?

Für die Bemessung des Jahresstromverbrauchs ist sowohl der aus dem öffentlichen Netz bezogene als auch eigenerzeugte/-verbrauchte Strom maßgeblich. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erzeugungs- bzw. Verbrauchsmengen gemessen wurden.

Die Höhe des Jahresstromverbrauchs ist für die Einordnung notwendig, ob bei Ihnen ein Pflichteinbau vorgenommen wird. Dies richtet sich entweder nach

- der Anlagengröße (Erzeugungsanlage mit einer installierten Leistung über 7 kW)
- oder
- dem Jahresstromverbrauch (über 6.000 kWh)

Erhalte ich eine separate Rechnung vom Messstellenbetreiber?

Es kann durchaus sein, dass Sie eine separate Rechnung von Ihrem Messstellenbetreiber erhalten.

Bisher hatten Sie wahrscheinlich keine direkte Kommunikation mit Ihrem Messstellenbetreiber und haben auch keine Rechnung bekommen. Das liegt daran, dass bisher die Kosten für den Messstellenbetrieb in Ihrer Stromrechnung im Rahmen der Netzkosten abgerechnet wurden.

Wenn bei Ihnen allerdings eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wurde, ist das so in Zukunft nicht mehr so einfach möglich. Denn die Kosten für den Messstellenbetrieb sind seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes nicht mehr Teil der Netzentgelte.

Ausnahme:

Die Kosten des Messstellenbetriebs können weiterhin über Ihre normale Energierechnung mitabgerechnet werden, wenn sich Ihr Energieversorger damit einverstanden erklärt und die notwendigen Regelungen zum Messstellenbetrieb in Ihren Liefervertrag aufgenommen werden.

Ist Ihr Lieferant nicht einverstanden, erhalten Sie eine separate Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs von Ihrem Messstellenbetreiber. Bereits durch die Entnahme von Energie aus dem Netz (Anschalten des Lichtschalters) haben Sie in der Regel automatisch einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen.

Die Abrechnung beinhaltet Kostenpositionen des Messstellenbetriebs wie

- Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle
- Messung
- Datenübertragung

Gesetzliche Grundlage: § 9 MsbG

Muss ich den Strom bezahlen, den das intelligente Messsystem für seinen Betrieb verbraucht?

Nein.

Der Eigenverbrauch des intelligenten Messsystems wird nicht mitgezählt und darf daher nicht abgerechnet werden.

4. Datenschutz

Übermitteln intelligente Messsysteme laufend Messwerte?

Grundsätzlich nicht.

Verbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh* erhalten ihre Daten ausschließlich zum Zweck der Visualisierung am Gerät. Grundeinstellung ist die Übermittlung der Daten einmal pro Jahr an den Netzbetreiber und den Energielieferanten.

Ausnahme:

Wenn Sie als Verbraucher einen Tarif gewählt haben, der eine häufigere Messung und Datenübermittlung an den Netzbetreiber und den Energielieferanten erfordert, werden Daten häufiger als einmal jährlich ausgelesen und übertragen.

Was ist mit Datenschutz und Datensicherheit?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf seiner Internetseite ausführliche Antworten zu diesem Thema zusammengestellt.

5. Begriffe

Der Begriff "Smart Meter" wird im deutschen Gesetz nicht verwendet. Stattdessen unterscheidet man zwischen "modernen Messeinrichtungen" und "intelligenten Messsystemen".

Moderne Messeinrichtung

Eine moderne Messeinrichtung (mME) ist ein digitaler Stromzähler, der

- den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt (detaillierte Verbrauchsdarstellung)
- und
- über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Sie besteht aus einem elektronischen Messwerk und einer digitalen Anzeige.

Im Unterschied zu einem intelligenten Messsystem ist diese kommunikative Anbindung bei einer modernen Messeinrichtung möglich, aber noch nicht erfolgt. Moderne Messeinrichtungen werden also nicht fernausgelesen und senden auch keine Zählerstände.

Der Messstellenbetreiber muss dafür sorgen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig die Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einsehen kann.

Für die Jahresabrechnung ist eine manuelle Ablesung des Zählerstands durch den Messstellenbetreiber oder den Kunden weiterhin nötig.

Intelligentes Messsystem

Ein intelligentes Messsystem (iMSys) besteht aus zwei Komponenten:

- einer modernen Messeinrichtung
- und
- einer Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart Meter Gateway

Smart-Meter-Gateway

Ein Smart-Meter-Gateway ist die Kommunikationseinheit und damit das Herzstück eines intelligenten Messsystems.

Gateway (englisch für Durchgang) ist eine allgemeine Bezeichnung für eine Schnittstelle und bezieht sich in diesem Fall auf das Vermittlungsgerät zwischen Messeinrichtung und Kommunikationsnetz.

Das Smart-Meter-Gateway kann eine oder mehrere moderne Messeinrichtungen und andere technische Geräte (z.B. Erneuerbare-Stromerzeugungsanlagen, Gas-Messeinrichtungen, Wärmepumpen) sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden. Darüber hinaus verfügt es über Funktionen zur Erfassung, Verarbeitung, Verschlüsselung und Versendung von Daten.

Der verantwortliche technische Betreiber eines Smart-Meter-Gateways heißt Smart-Meter-Gateway-Administrator. Dies ist entweder der Messstellenbetreiber oder ein in seinem Auftrag tätiges, zertifiziertes Unternehmen.

Sowohl das Smart-Meter-Gateway als auch der Smart-Meter-Gateway-Administrator müssen ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügen, das die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt.

Grundzuständiger Messstellenbetreiber

Das ist in der Regel der Netzbetreiber vor Ort, der für den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen - aber auch für die analogen Ferraris-Zähler - verantwortlich ist.

Der Netzbetreiber kann diese Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme an ein anderes Unternehmen übertragen (§ 41 MsbG).

Jedoch bleibt die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit analogen Zählern in jedem Fall beim örtlichen Netzbetreiber.

Smart-Meter-Gateway-Administrator

Der Smart-Meter-Gateway-Administrator ist entweder

- der Messstellenbetreiber (grundzuständig oder wettbewerblich) oder
- ein Unternehmen, das vom Messstellenbetreiber beauftragt wurde.

Er ist für den sicheren technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich.

Seine Aufgaben sind die

- Installation (Einbau),
- Inbetriebnahme,
- Konfiguration,
- Administration,
- Überwachung und
- Wartung des Smart-Meter-Gateways und
- die informationstechnische Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebotenen technischen Einrichtungen.

Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben, das die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt.

Prosumer

Der Begriff "Prosumer" vereint die Worte "producer" (englisch für Hersteller) und "consumer" (englisch für Verbraucher). Prosumer ist das zusammengezogene Kunstwort aus beiden Marktrollen - in einer Person vereint.

Im Strombereich beschreibt der Begriff einen Haushaltskunden, der seinen selbst-erzeugten Strom (z.B. aus einer PV-Anlage) entweder selbst verbraucht und/oder auch ins Netz einspeist. Bei nicht ausreichender Eigenerzeugung bezieht der Prosumer jedoch auch Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.

Anschlussnehmer / Anschlussnutzer

- Anschlussnehmer ist in der Regel der Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes.
- Anschlussnutzer ist in der Regel der Mieter.

Als Eigentümer eines selbst genutzten Hauses sind Sie gleichzeitig Anschlussnehmer und Anschlussnutzer.

Die Netzanschlussverordnung (NAV) regelt allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Ferraris-Zähler

Der herkömmliche analoge Stromzähler wird Ferraris-Zähler genannt. Das ist das Ihnen bekannte schwarze Gerät mit einer Drehscheibe.

Er arbeitet nach dem Prinzip des italienischen Physikers Galileo Ferraris: Ein Elektromotor treibt eine Aluminiumscheibe an, die den Zählerstand verändert. Die übertragene Leistung kann berechnet werden, wenn man die Zeit für eine volle Umdrehung der Scheibe mit einer Stoppuhr bestimmt. Auf dem Zähler ist meistens angegeben, wie viele Umdrehungen einer Kilowattstunde entsprechen.

6. Recht

Sie können dem Einbau intelligenter Messsysteme nicht widersprechen und müssen dem Monteur Zutritt zu Ihren Zählern gewähren.

Wie sieht die gesetzliche Grundlage aus?

Durch das Anfang September 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als zentrales Gesetz für den Messstellenbetrieb eingeführt. Es legt die Grundlagen für die Einführung intelligenter Messsysteme (iMSys) und moderner Messeinrichtungen.

Das MsbG macht nur Vorgaben zur Messung und zum Messstellenbetrieb für Strom und Gas. In den Bereichen Wasser und Wärme ändert sich durch das Gesetz aktuell nichts.

Die neuen gesetzlichen Regelungen betreffen u.a.

- die technischen Anforderungen an die Geräte,
- den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen,
- die Datenkommunikation (Ab- bzw. Auslesen der Daten und ihre Übermittlung) und
- die Finanzierung durch einen neuen Regulierungsrahmen außerhalb der Netzentgelte.

Die bisherige Funktion des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber wird nun vom sogenannten "grundzuständigen Messstellenbetreiber" ausgefüllt.

Die 3. Binnenmarkt-Richtlinien Strom und Gas (2009/72/EU und 2009/73/EU) sehen den Aufbau einer Smart Metering-Infrastruktur in den EU-Mitgliedstaaten vor.

Nach der Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2014 wurde in Deutschland von einer flächendeckenden Einführungspflicht abgesehen.

Kann ich den Einbau eines intelligenten Messsystems ablehnen?

Als Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer können Sie dem Einbau nicht widersprechen.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat ein generelles optionales Einbaurecht für intelligente Messsysteme in den folgenden Fällen:

- ab 2018 EE- bzw. KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 7 kWp und

- ab 2020 für Haushalte mit einem Jahres-Stromverbrauch unter 6.000 kWh

Muss ich dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Zugang gewähren?

Ja.

Lassen Sie sich aber immer den Ausweis zeigen und rufen Sie, wenn Sie unsicher sind, den Messstellenbetreiber an.

Unangekündigt darf niemand bei Ihnen an der Haustür erscheinen und Zutritt verlangen.

Als Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer müssen Sie dem grundzuständigen Messstellenbetreiber oder seinem (mit einem Ausweis versehenen) Beauftragten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen gestatten. Außerdem müssen Sie dafür sorgen, dass die Messstelle frei zugänglich ist.

Der Messstellenbetreiber muss Sie allerdings mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich benachrichtigen. Das kann entweder durch ein an Sie persönlich adressiertes Schreiben oder auch durch einen Aushang an oder im Haus erfolgen. Es muss mindestens ein Ersatztermin angeboten werden. (§ 38 MsbG)

Es kann sein, dass der Besuch des Monteurs mit einem Beratungs- und Verkaufsgespräch verbunden werden soll. Sie können frei entscheiden, ob Sie ein solches Gespräch führen möchten. Auch hier sollten Sie sich immer einen Ausweis zeigen lassen. Allerdings müssen Sie weiteren Personen - außer dem Monteur - keinen Zugang gewähren.

Was passiert, wenn ich den Messstellenbetriebsvertrag nicht unterschreibe?

Auch wenn Sie den Vertrag nicht unterschreiben, kommt es automatisch nach der Umrüstung des Zählers durch die reine Stromnutzung aus dem Netz zu einem Vertragsabschluss.

Ihr Vertragspartner ist in diesem Fall der grundzuständige Messstellenbetreiber, der Sie zu den gesetzlichen Preisobergrenzen in die passende Verbrauchskategorie einordnet.

Gibt es im Gesetz auch Vorgaben für "Smart Home"-Anwendungen?

Nein.

Das Smart-Meter-Gateway schafft jedoch eine sichere Infrastruktur für die Nutzung von "Smart Home"-Anwendungen.

Smart Home steht wörtlich übersetzt für „intelligentes Zuhause“. Unter Smart Home versteht man die digitale Vernetzung und automatische Steuerung von Haustechnik, Haushaltsgeräten und Unterhaltungselektronik wie z.B. Heizung, Jalousien und Alarmanlagen. Mit der intelligenten Vernetzung wird das Ziel verfolgt, die Wohn- und Lebensqualität, die Sicherheit und die Energieeffizienz für den Verbraucher zu verbessern.